

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 20. Dezember 1985

232. Stück

-
- 534. Verordnung:** Errichtung von zwei Notarstellen in Wien-Donaustadt
535. Verordnung: Verordnung gemäß § 1 Auktionshallengesetz
536. Verordnung: 1. Mahnverfahrens-Umstellungsverordnung
537. Kundmachung: Ausspruch der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Geschäftsordnung 1979 für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und ihren Ausschuß durch den Verfassungsgerichtshof
-

534. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 2. Dezember 1985 betreffend die Errichtung von zwei Notarstellen in Wien-Donaustadt

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 und vom 1. Feber 1989 je eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wien-Donaustadt errichtet.

Ofner

535. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 9. Dezember 1985 gemäß § 1 Auktionshallengesetz

Gemäß § 1 Abs. 2 des Auktionshallengesetzes, BGBl. Nr. 181/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 652/1982 wird verordnet:

Beim Bezirksgericht Donaustadt wird ab 1. Jänner 1986 eine Auktionshalle errichtet.

Ofner

536. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 11. Dezember 1985 über die Anordnung der Führung des Mahnverfahrens mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung (1. Mahnverfahrens-Umstellungsverordnung)

Auf Grund des § 453 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. Nr. 104/1985, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

Ofner

537. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 9. Dezember 1985 über den Ausspruch der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Geschäftsordnung 1979 für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und ihren Ausschuß durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1985, V 63/83-13, dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 2. Dezember 1985, zu Recht erkannt, daß der dritte Satz des § 31 der Geschäftsordnung für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und ihren Ausschuß, beschlossen in der Plenarversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 24. April 1979, genehmigt mit Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 19. Juli 1979, Z 16 103/7-I 6/79, gesetzwidrig war.

Ofner



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.